

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. In den meisten Staaten ist es üblich, Verdienste um das Wohl des Staates durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. In dem Recht, Auszeichnungen zu verleihen, kommt auch die Staatshoheit zum Ausdruck, zumal kein Staat auf eine gewisse äußere Symbolik (Wappen, Hymne usw.) verzichten kann.

Auf Landesebene bestehen daher bislang folgende Auszeichnungen:

- Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg: Mit dem im Jahr 1963 geschaffenen Ehrenzeichen werden hervorragende Verdienste um das Land Vorarlberg und auf Sachgebieten der Landesvollziehung gewürdigt (Ehrenzeichengesetz, LGBl.Nr. 16/1963, 47/1985, 58/2001, 36/2009).
- Verdienstzeichen des Landes Vorarlberg: Das Verdienstzeichen wurde geschaffen, um Verdienste, die den strengen Anforderungen des Ehrenzeichengesetzes nicht genügen, gleichfalls durch ein sichtbares Zeichen würdigen zu können (Verdienstzeichengesetz, LGBl.Nr. 23/1987, 58/2001).
- Montfortorden: Mit dem Montfortorden wird die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zum Land Vorarlberg gewürdigt, die diesem zu Ehre gereichen oder sonst von Bedeutung sind (Gesetz über den Montfortorden, LGBl.Nr. 46/1985, 58/2001).

Auf Gemeindeebene gibt es folgende Auszeichnungen:

- Ehrenbürgerschaft: Mit dieser können Bürger und Bürgerinnen sowie ehemalige Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde ausgezeichnet werden, die sich um die Gemeinde hervorragende Verdienste erworben oder das Ansehen der Gemeinde bedeutend gefördert haben (§ 9 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985).
- Ehrenring und Verdienstzeichen: Diese Auszeichnungen können Personen verliehen werden, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben (§ 9 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen alle genannten Auszeichnungen bzw. die bestehenden gesetzlichen Regelungen im Sinne einer Vereinheitlichung und Rechtsbereinigung sowie aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit zu einem Gesetz zusammengefasst werden.

Zudem werden datenschutzrechtlichen Vorgaben durch detaillierte Regelungen betreffend die Veröffentlichung und Verwendung von Daten besser berücksichtigt (s. insbesondere die §§ 10 und 11).

Spezielle Auszeichnungen, wie das Ehrenzeichen für besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei (§ 10 des Landes-Sicherheitsgesetzes), die Feuerwehrmedaille (Gesetz über die Feuerwehrmedaille), die Rettungsmedaille (§ 13 des Rettungsgesetzes), das Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport, das Ehrenzeichen für sportliche Leistungen oder das Sportabzeichen (§ 8 des Sportgesetzes) sollen dagegen insbesondere aufgrund ihres engen Zusammenhangs mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie vom vorliegenden Entwurf unberührt bleiben (s. § 1 Abs. 2).

1.2. Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Entwurf eine datenschutzrechtlich einwandfreie Grundlage dafür geschaffen werden, dass Bürgern und Bürgerinnen, etwa aus Anlass eines runden Geburtstages oder Hochzeitstages durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, gratuliert wird und diesbezügliche Fotos veröffentlicht werden (s. die §§ 8ff).

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Normierung der Grundlage von Auszeichnungen für Verdienste um das Land und die Gemeinden sowie von Gratulationen stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 2066/1950 klargestellt, dass die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land oder für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgebung zustehen.

In der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 ist darüber hinaus in Art. VIII verfassungsgesetzlich klargestellt worden, dass unter anderem Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen Titel und Ehrenzeichen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Entwurf sind im Vergleich zu bisher keine Kostenfolgen verbunden.

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union. Es werden allerdings datenschutzrechtliche Vorgaben berücksichtigt, die ua. auf der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) beruhen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zu § 1 Abs. 1:

Das Gesetz regelt Auszeichnungen – allgemeiner Art – und Gratulationen durch das Land und die Gemeinden. Allgemeine Auszeichnungen auf Landesebene sind Ehrenzeichen (§ 2 Abs. 1), Verdienstzeichen (§ 2 Abs. 2) und Montfortorden (§ 2 Abs. 3), auf Gemeindeebene die Ehrenbürgerschaft (§ 2 Abs. 4) der Ehrenring und das Verdienstzeichen (§ 2 Abs. 5). Gratulationen bzw. die Anlässe, aus denen sie erfolgen können, wie etwa Geburts- oder Hochzeitstage, sind im § 8 näher geregelt.

Zu § 1 Abs. 2:

Da neben den allgemeinen Auszeichnungen auch besondere Auszeichnungen vorgesehen sind (z. B. das Ehrenzeichen für besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei, die Feuerwehrmedaille, die Rettungsmedaille, das Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport, das Ehrenzeichen für sportliche Leistungen und Sportabzeichen – zu den gesetzlichen Grundlagen dieser Auszeichnungen s. die Ausführungen im letzten Absatz zu Punkt 1.1.), wird in Abs. 2 klargestellt, dass in Fällen, in denen die Verleihung einer besonderen Auszeichnung in Frage kommt, nur die besondere Auszeichnung zu verleihen ist.

Zu § 2:

Die Abs. 1 bis 5 normieren die verschiedenen Auszeichnungen und die Voraussetzungen für ihre Verleihung, wie sie bisher im Ehrenzeichengesetz, im Verdienstzeichengesetz, im Gesetz über den Montfortorden und im Gemeindegesezt geregelt waren.

Zu § 2 Abs. 1 und 2:

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens oder des Verdienstzeichens des Landes Vorarlberg sind nicht einfach Leistungen, sondern Verdienste, somit anerkennens- und dankenswertes menschliches Verhalten. Es ist daher eine Wertung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls zu treffen: Verdienste um das Land oder auf Sachgebieten der Landesvollziehung sind nicht nur Verdienste um Vorarlberg als Staat, seine Regierung und Verwaltung, sondern auch Leistungen für das Wohl der Vorarlberger Bevölkerung. Das Verhältnis zwischen dem Verdienstzeichen und dem Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg ergibt sich daraus, dass das Ehrenzeichen nur für „hervorragende“ und das Verdienstzeichen nur für andere Verdienste, für die diese Bezeichnung nicht zutrifft, vorgesehen ist.

Zu § 2 Abs. 3:

Beim Montfortorden können die Leistungen des Auszuzeichnenden in der Entwicklung, Aufrechterhaltung oder Vertiefung freundschaftlicher Beziehungen zum Land bestehen. Sie müssen dem Land zu Ehre gereichen oder sonst für das Land von besonderer Bedeutung sein.

Die Bezeichnung des Ordens als Montfortorden knüpft an das Landeswappen an. Es ist dies nach Artikel 6 der Landesverfassung das Montfortische rote Banner auf silbernem Schilde. Die Grafen von Montfort spielten in der Vorarlberger Geschichte eine bedeutende Rolle. Ihr Einflussbereich im

Bodenseeraum und im Gebiet des Alpenrheins verweist auf Landschaften, die heute durch Grenzen getrennt, aber freundschaftlich verbunden sind.

Zu § 2 Abs. 4 und 5:

Die höchste Auszeichnung auf Gemeindeebene ist die Ernennung zum Ehrenbürger oder zur Ehrenbürgerin. In den Genuss dieser Auszeichnung können nur solche Personen kommen, die als Gemeindebürger oder Gemeindebürgerin das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen oder besessen haben (s. *Häusler/Müller, Das Vorarlberger Gemeindegesetz*⁵, S. 31f). Den Ehrenring oder das Verdienstzeichen kann hingegen jede Person erhalten. Der Rangunterschied zwischen diesen drei Auszeichnungen ergibt sich aus der im Gesetz angeführten Reihenfolge (Ehrenbürger/Ehrenbürgerin – Ehrenring – Verdienstzeichen).

Eine Klassifizierung der Auszeichnungen ist – anders als auf Landesebene (s. § 3) – nicht vorgesehen. Durch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5 werden sonstige Ehrungen auf Gemeindeebene, wie etwa die Überreichung eines Bildes, eines Geschenkkorbes oder die Benennung einer Straße, nicht ausgeschlossen.

Zu § 3:

§ 3 regelt die verschiedenen Auszeichnungsklassen auf Landesebene, die im Vergleich zu bisher unverändert bleiben sollen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Das Ehrenzeichen des Landes Vorarlberg soll weiterhin in zwei Klassen, nämlich als Goldenes und Silbernes Ehrenzeichen verliehen werden. Dadurch wird dem Erfordernis der Praxis Rechnung getragen, die Größe des Verdienstes entsprechend zu würdigen. Das Goldene Ehrenzeichen soll nur vereinzelt und für besonders hervorragende Verdienste verliehen werden, vornehmlich dann, wenn auch das Ansehen des Landes entscheidend gefördert wird.

Ebenso sollen weiterhin zwei Klassen des Verdienstzeichens bestehen, um die Auszeichnungen abgestuft nach Größe der Verdienste zu ermöglichen.

Werden das Ehrenzeichen und das Verdienstzeichen zusammen betrachtet, so stehen insgesamt vier Rangstufen allgemeiner Auszeichnungen des Landes zur Verfügung. Dem Bedürfnis, bei der Verleihung von Auszeichnungen nach der Größe der Verdienste zu unterscheiden, ist damit Rechnung getragen, ohne dass ein übertriebener Verwaltungsaufwand zu befürchten wäre. (Dazu kann angemerkt werden, dass der Bund für sein Ehrenzeichen 15 Klassen festgelegt hat.)

Zu § 3 Abs. 3:

Auch beim Montfortorden soll weiterhin nach drei Klassen unterschieden werden, um Auszeichnungen nach dem Rang und der Größe des Verdienstes zu ermöglichen.

Zu § 3 Abs. 4:

Wie bisher sollen der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau und der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin mit dem Tag ihrer Wahl Besitzer des Goldenen Ehrenzeichens sein. Eine gleichlautende Regelung besteht auch beim Ehrenzeichen des Landes Tirol. Im Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wird bestimmt, dass der Bundespräsident Besitzer der höchsten Stufe des Ehrenzeichens ist.

Zu § 3 Abs. 5:

Um den Wert des Goldenen Ehrenzeichens zu erhöhen, soll es weiterhin neben dem Landeshauptmann oder der Landeshauptfrau (bzw. den ehemaligen Landeshauptleuten) und dem Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin (bzw. den ehemaligen Landtagspräsidenten oder Landtagspräsidentinnen) höchstens 24 lebende Besitzer geben.

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1:

Die Verleihung der Auszeichnung soll wie bisher im Ermessen der Behörden liegen und von Amts wegen erfolgen.

Unter „Verleihung“ ist die Willensbildung der Behörde und der – den Willen der Behörde zum Ausdruck bringende – Realakt (die „Überreichung“ der tragbaren Auszeichnung bzw. bei der Ehrenbürgerschaft der entsprechenden Urkunde) zu verstehen.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die strafrechtliche Unbescholtenheit Voraussetzung für die Verleihung der Auszeichnung sein. Diese ist im Fall der rechtskräftigen Verurteilung durch ein (ordentliches) Strafgericht nicht mehr gegeben.

Gegen ihren Willen soll eine Person wie bisher nicht ausgezeichnet werden (können); dies soll im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Gemeinden, die im Landtag vertretenen Parteien, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Vorarlberg und Vereine mit dem Sitz in Vorarlberg, deren Tätigkeitsgebiet das ganze Land umfasst, können Anregungen für die Verleihung von Auszeichnungen durch das Land erstatten. Eine entsprechende Bestimmung fand sich bislang nur im Verdienstzeichengesetz; sie soll nunmehr im Sinne einer Vereinheitlichung auch für die anderen Auszeichnungen auf Landesebene gelten.

Diese Bestimmung schließt freilich nicht aus, dass andere Organisationen oder Privatpersonen Anregungen für die Verleihung von Auszeichnungen durch das Land erstatten können.

An die erstatteten Anregungen sind die Behörden nicht gebunden; sie können auch Rückfragen zu den Anregungen stellen.

Zu § 4 Abs. 3:

Den Ausgezeichneten sollen wie bisher durch die Auszeichnung keinerlei finanzielle Ausgaben erwachsen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält Grundsätze für die Ausstattung und das Tragen der Auszeichnungen des Landes und über die Ausstattung des Ehrenrings und des Verdienstzeichens der Gemeinde.

Zu § 5 Abs. 1:

Die bisher detaillierte Regelung über die Ausstattung und das Tragen des Ehrenzeichens wird gekürzt, da dies künftig – wie beim Verdienstzeichen des Landes und beim Montfortorden – durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt werden soll (s. Abs. 5).

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Die Regelungen betreffend die Ausstattung und das Tragen des Verdienstzeichens und des Montfortordens bleiben im Vergleich zu bisher weitgehend unverändert.

Zu § 5 Abs. 4:

Abs. 4 bestimmt entsprechend dem bisherigen § 9 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, dass auf dem Ehrenring das Wappen der Gemeinde angebracht zu sein hat. Zusätzlich wird vorgesehen, dass auch das Verdienstzeichen der Gemeinde das Gemeindewappen zeigen soll.

Zu § 5 Abs. 5:

Zur näheren Regelung der Ausstattung und des Tragens des Verdienstzeichens und des Montfortordens wird wie bisher die Landesregierung verpflichtet. In Zukunft soll sich diese Verordnungsermächtigung auch auf die Ausstattung und das Tragen des Ehrenzeichens erstrecken.

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 1:

Es entspricht der allgemeinen Übung mit der Auszeichnung auch eine Urkunde auszuhändigen. Im Ehrenzeichengesetz, im Verdienstzeichengesetz und im Gesetz über den Montfortorden war die Überreichung einer Urkunde vorgesehen; für die Gemeindeebene gab es bislang keine diesbezügliche gesetzliche Vorgabe.

Zu § 6 Abs. 2:

Wie bisher soll im Amt der Vorarlberger Landesregierung ein Verzeichnis über die verliehenen Landesauszeichnungen geführt werden. Im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung soll künftig darauf verzichtet werden, bei Ehrenzeichen zusätzlich ein Duplikat der Verleihungsurkunde aufzubewahren.

Zu § 7:

Zu § 7 Abs. 1:

Abs. 1 regelt die Rechte der ausgezeichneten Person. Im Hinblick auf Ehrenzeichen soll das Recht, die Auszeichnung als Miniatur oder das Band in Form einer Rosette oder schmalen Leiste zu tragen, nicht mehr auf Gesetzesebene geregelt werden, sondern durch Verordnung der Landesregierung eingeräumt werden können (s. § 5 Abs. 5).

Zu § 7 Abs. 2:

Die Gemeinde soll auch weiterhin verpflichtet sein, einem Ehrenbürger oder einer Ehrenbürgerin den nach den Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu gewähren (s. den bisherigen § 9 Abs. 3 des Gemeindegesetzes). Dieser Unterhaltsbegriff ist dem § 66 des Ehegesetzes entnommen. Wie bisher soll die Unterhaltspflicht der Gemeinde den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten im Range nachgehen, da diese allenfalls die Hilfsbedürftigkeit ausschließen.

Zu § 7 Abs. 3:

Da auch weiterhin eine Rückgabepflicht der Auszeichnung nach dem Tod der ausgezeichneten Person nicht bestehen soll, fällt die Auszeichnung als Teil des Nachlasses den Erben zu. Diese dürfen über die Auszeichnung nur insoweit verfügen, als es mit § 7 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 vereinbar ist.

Die Auszeichnung darf nicht von einer anderen Person getragen oder zu Lebzeiten der ausgezeichneten Person in das Eigentum einer anderen Person übertragen werden. Insofern soll klargestellt werden, dass die Übertragung der Auszeichnung durch letztwillige Verfügung zulässig ist.

Zu § 8:

Mit der vorliegenden Bestimmung soll die datenschutzrechtlich einwandfreie Grundlage dafür geschaffen werden, dass Bürgern und Bürgerinnen aus Anlass bestimmter, abschließend aufgezählter Ereignisse gratuliert werden kann.

Als eine „besondere soziale Handlung“ ist zu sehen, wenn sich eine Person durch besonderes Engagement für die örtliche Gemeinschaft oder durch besondere Zivilcourage auszeichnet.

Zu § 9:

§ 9 enthält die bisher nur im Ehrenzeichengesetz enthaltene Verpflichtung der Gemeinden, bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die Auszeichnungen des Landes mitzuwirken, etwa indem sie nähere Informationen zum Grund der Auszeichnung liefern. Darüber hinaus sollen die Gemeinden auch verpflichtet sein, bei der Auswahl der für Gratulationen durch das Land in Betracht kommenden Personen mitzuwirken.

Zu § 10:

Eine Veröffentlichung der Auszeichnung oder Gratulation bzw. ihres Grundes kann im Gemeindeblatt, auf der Homepage des Landes oder der Gemeinde sowie in anderen Medien erfolgen.

Da im Fall einer Auszeichnung ein gesteigertes öffentliches Interesse daran besteht, wer aus welchem Grund ausgezeichnet wurde, kann die Veröffentlichung der Auszeichnung ohne Weiteres erfolgen; insbesondere ist die Zustimmung der ausgezeichneten Person zur Veröffentlichung der Auszeichnung nicht angezeigt, zumal sie die Möglichkeit hat, sich gegen die Auszeichnung auszusprechen.

Dagegen soll im Fall einer Gratulation die betroffene Person zur Veröffentlichung befragt werden; eine Veröffentlichung soll nur erfolgen, wenn sie sich nicht dagegen ausspricht.

Soll einer minderjährigen Person gratuliert werden, hat die Befragung der betroffenen Person freilich im Wege ihrer gesetzlichen Vertretung zu erfolgen.

Zu § 11:

Die Begriffe „verwenden“, „verarbeiten“ und „übermitteln“ von Daten sind grundsätzlich im Sinn von § 4 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) zu verstehen. Auch wenn die Veröffentlichung von Daten daher ein Übermitteln bzw. Verwenden von Daten darstellt, wird für sie – in Anbetracht ihrer im vorliegenden Fall wesentlichen Bedeutung – im § 10 eine gesonderte Regelung getroffen.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Dienstleistern, die Verpflichtung zur Löschung der Daten etc. s. die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000.

Zu § 11 Abs. 1:

In dieser Bestimmung sind die für Gratulationen in der Regel notwendigen Daten angeführt; soll die Gratulation allerdings aus Anlass einer besonderen sozialen Handlung erfolgen, werden noch Daten zu dieser Handlung erforderlich sein. Das Gleiche gilt für Auszeichnungen: Bei diesen werden zum einen Daten im Hinblick auf den Grund der Auszeichnung sowie Daten zur strafrechtlichen Unbescholtenheit der für die Auszeichnung in Aussicht genommen Person (s. § 4 Abs. 1) erforderlich sein.

Dass diese Daten verarbeitet werden dürfen, bedeutet insbesondere, dass sie ermittelt und – soweit bereits vorhanden, etwa aufgrund der Vollziehung des Melde- oder Personenstandsrechts – für einen anderen Zweck, nämlich jenen der Auszeichnung oder Gratulation, verwendet werden dürfen.

Zu § 11 Abs. 2:

Da im Abs. 1 die Übermittlung der Daten nicht geregelt ist, ist im Abs. 2 eine Ermächtigung der Gemeinden zur Datenübermittlung an das Land für Auszeichnungs- und Gratulationszwecke vorgesehen.

Zu § 12:*Zu § 12 Abs. 1:*

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben des Landes, insbesondere die Verleihung und die Entziehung von Auszeichnungen des Landes, sollen weiterhin grundsätzlich der Landesregierung obliegen. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Landesehrenzeichenrates nach § 12 Abs. 2 für die Verleihung und Entziehung von Ehrenzeichen oder die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsstrafbehörde nach § 14 Abs. 1.

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sollen grundsätzlich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin obliegen. Dies gilt allerdings nicht für die Verleihung und Entziehung von Gemeindeauszeichnungen (s. § 12 Abs. 3).

Zu § 12 Abs. 2:

Die Verleihung von Ehrenzeichen soll wie bisher dem Landesehrenzeichenrat (§ 13) obliegen. Dies soll auch für die im Hinblick auf Ehrenzeichen neu geschaffene Möglichkeit der Entziehung (§ 14 Abs. 3) gelten.

Zu § 12 Abs. 3:

Die Ernennung von Ehrenbürgern bzw. Ehrenbürgerinnen und die Verleihung des Ehrenringes sowie des Verdienstzeichens sollen wie bisher der Gemeindevertretung vorbehalten sein. Künftig soll sie auch für die Entziehung (§ 14 Abs. 3) dieser Auszeichnungen zuständig sein.

Zu § 12 Abs. 4:

Die Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und § 9 sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

Zu § 13:

Die Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Vorarlberg obliegt weiterhin dem weisungsfreien Landesehrenzeichenrat (s. Art. 51 der Landesverfassung).

Zu § 13 Abs. 1:

Die dem Landesehrenzeichenrat angehörenden Mitglieder der Landesregierung sollen gewissermaßen die Verbindung zwischen dem Ehrenzeichenrat und der Landesregierung verkörpern und die grundsätzliche Einstellung der Landesregierung im Landesehrenzeichenrat vertreten.

Wie bisher müssen die „vier weiteren Mitglieder“ des Landesehrenzeichenrates zum Landtag wählbar sein und sollen für acht Jahre bestellt werden. Die Funktionsdauer der sonstigen Mitglieder wurde bewusst länger gewählt als die Funktionsdauer der „politischen“ Mitglieder des Ehrenzeichenrates. Es sollte damit eine gewisse Kontinuität in der Arbeit des Ehrenzeichenrates geschaffen werden, weil so nie alle Mitglieder gleichzeitig aus ihrer Funktion ausscheiden (vgl. Bericht des Rechts- und Immunitätsausschusses des XIX. Vorarlberger Landtages im Jahr 1963 über einen Antrag auf Abänderung des Gesetzesbeschlusses über ein Ehrenzeichengesetz, Blg. Nr. 9/1963, S. 44).

Zu § 13 Abs. 2:

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 2 des Ehrenzeichengesetzes in der Fassung LGBl.Nr. 36/2009 und normiert das von der Bundesverfassung vorgegebene Informations- und Abberufungsrecht der Landesregierung. Da der Landesehrenzeichenrat unter keine der im Art. 20 Abs. 2 B-VG normierten Kategorien fällt, musste die Weisungsfreistellung in der Landesverfassung geregelt werden (s. Art. 51 der Landesverfassung). Ein wichtiger Grund für die Abberufung wird ausdrücklich angeführt (Unfähigkeit zur Funktionsausübung). Daneben können noch andere wichtige Gründe in Frage kommen, sie müssen aber dem beispielhaft angeführten Grund gleichwertig sein (etwa eine strafgerichtliche Verurteilung, die dem Ansehen der Funktion schadet). Für den Fall der Abberufung eines Mitgliedes wird vorgesehen, dass ein neues Mitglied zu bestellen ist. Das neue Mitglied muss die gleichen Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 erfüllen wie das abberufene (etwa Bürgermeister oder Bürgermeisterin sein). War das abberufene Mitglied zeitlich befristet bestellt, so ist das neue Mitglied für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

Zu § 13 Abs. 3 bis 5:

Bezüglich der Absätze 3 bis 5 ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage (§ 4 Abs. 3 bis 5 des Ehrenzeichengesetzes) keine Änderungen.

Zu § 14:

Zu § 14 Abs. 1 und 2:

Mit Abs. 1 werden die Sanktionen für ein gesetzwidriges Verwenden von Auszeichnungen vereinheitlicht. Als „Tragen“ der Auszeichnung ist das nach außen hin sichtbare Führen der Auszeichnung in der nach § 5 festgelegten Weise anzusehen. Wie bisher nur für Landesauszeichnungen vorgesehen, sollen nach Abs. 2 Übertretungen generell – also auch im Hinblick auf Gemeindeauszeichnungen – auch strafbar sein, wenn sie in anderen Bundesländern oder im Ausland begangen wurden.

Zu § 14 Abs. 3 und 4:

Abs. 3 sieht für alle Auszeichnungen die Möglichkeit der Entziehung vor; dies war bislang nur im Hinblick auf Verdienstzeichen des Landes der Fall. Die Voraussetzungen der Entziehung sind eng gefasst und objektiv feststellbar. Unzulässig wäre die Verleihung einer Auszeichnung im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein Strafgericht (s. die Ausführungen zu § 4 Abs. 1). Im Abs. 4 sind die Folgen der Entziehung normiert.

Zu § 15:

Zu § 15 Abs. 1:

Die angeführten Gesetze bzw. gesetzlichen Bestimmungen sind mit dem vorliegenden Gesetz überflüssig geworden.

Zu § 15 Abs. 2:

Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, wie etwa § 14, auch für die nach den bisherigen Bestimmungen verliehenen Auszeichnungen gelten.

Zu § 15 Abs. 3:

Nach dieser Bestimmung müssen die nach dem Ehrenzeichengesetz ernannten Mitglieder des Landesehrenzeichenrates mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht neu bestellt werden.